



Entwurf Geschäftsordnung
des Begleitausschusses zur Durchführung des
Operationellen Programms
„Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit“
Deutschland/Bayern – Österreich 2007 - 2013
INTERREG IV
CCI-Nr. 2007CB163PO004

Stand: 12.06.2007

Gelöscht: 31

Gelöscht: 5

Vorbemerkungen

Der Bund und der Freistaat Bayern auf deutscher Seite, der Bund und die beteiligten Bundesländer auf österreichischer Seite sowie die Europäische Kommission haben, gestützt auf

- die Regelungen in Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds,
- die Entscheidung der Europäischen Kommissionvom zur Genehmigung des Operationellen Programms „Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ Deutschland/Bayern – Österreich 2007 - 2013 nachfolgend INTERREG IV-Programm Bayern – Österreich genannt – für einen Beitrag des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie in Erwägung
- der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Republik Österreich über die gemeinsame Durchführung des Operationellen Programms vom **XXX**
- der berechtigten Anliegen nach Transparenz,
- der Berücksichtigung der Anliegen der regionalen und sozialen Partner,
- der angemessenen Einbindung der Umwelt- und Gleichbehandlungsexperten über folgende Verfahrensregelungen für den Begleitausschuss Einvernehmen erzielt:

Artikel 1
Name und Zuständigkeit

- (1) Der Begleitausschuss trägt den Namen "Begleitausschuss zur Durchführung des Operationellen Programms Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit Deutschland/Bayern – Österreich 2007 - 2013".
- (2) Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf die im Rahmen des Operationellen Programms Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit Deutschland/Bayern – Österreich 2007 - 2013

förderfähigen Gebiete im bayerisch-österreichischen Grenzraum während der Programmlaufzeit.

Artikel 2 Mitglieder, Vorsitz

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Begleitausschusses sind:

- a) je 1 VertreterIn der österreichischen Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg
- b) je 1 VertreterIn der Bezirksregierungen von Niederbayern, Oberbayern und Schwaben
- c) 5 VertreterIn der Republik Österreich (BKA [ausgenommen bei Entscheidungen zu Projekten], BMWA, BMLFUW, BMVIT, BMF)
- d) 7 VertreterInnen der bayerischen Staatsministerien (Bayer. Staatskanzlei, StMWIVT, StMUGV, StMAS, StMLF, StMUK, StMWFK)
- e) 2 VertreterInnen der im Programmgebiet institutionalisierten Euregios

Gelöscht: <#>1 Vertreter des Bundeskanzleramtes der Republik Österreich (ausgenommen bei Entscheidungen zu Projekten)¶

Gelöscht: 1 Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Gelöscht: <#>1 Vertreter der Bayer. Staatskanzlei oder eines Bayer. Staatsministeriums¶
<#>je 1 Vertreter der Bezirksregierungen von Niederbayern, Oberbayern und Schwaben¶

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Gelöscht: R

Gelöscht: R

Gelöscht: Art

Gelöscht: zu jenen Beratungs

Gelöscht: gegenständen

Gelöscht: , zu denen dies bei einzelnen Sitzungen erforderlich erscheint.

Gelöscht: Für die Mitglieder sind jeweils Ersatzmitglieder zu bestimmen,

Gelöscht: a

Gelöscht: Alle Sitzungsteilnehmer haben den vertraulichen Charakter der Sitzungen zu beachten.

(2) Beratende Mitglieder des Begleitausschusses sind:

- a) die Verwaltungsbehörde
- b) 1 VertreterIn der Europäischen Kommission
- c) 1 BehördenvertreterIn für Umweltfragen
- d) 1 BehördenvertreterIn für Gleichstellungsfragen
- e) 2 VertreterInnen der im Programmgebiet institutionalisierten Euregios

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Mitglieder und die Europäische Kommission können nach vorheriger Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde in Einzelfällen bei Bedarf ExpertInnen in beratender Funktion zu den jeweiligen Sitzungen beziehen.

(4) Alle Mitglieder sind der Verwaltungsbehörde namentlich zu benennen. Für jedes Mitglied ist ein/e VertreterIn zu bestimmen und ebenfalls namentlich zu benennen.

(5) Der Vorsitz des Begleitausschusses wechselt unabhängig vom Sitzungsort zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

Artikel 3 Sekretariat

(1) Das bei der Verwaltungsbehörde eingerichtete Gemeinsame Technische Sekretariat unterstützt den Begleitausschuss und ist insbesondere für die Ausarbeitung der Begleitdokumentation, der Berichte, der Tagesordnungen und der Protokolle zu den Sitzungen verantwortlich.

Gelöscht: Sitzungsberichte

Artikel 4 Aufgaben

- (1) Der Begleitausschuss vergewissert sich gem. Art. 65 VO (EG) 1083/2006, dass das operationelle Programm effektiv und ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Zu diesem Zweck

- a) prüft und billigt er binnen sechs Monaten nach der Genehmigung des Operationellen Programms die Kriterien für die Auswahl der kofinanzierten Vorhaben und billigt bei Bedarf Überarbeitungen dieser Kriterien im Zuge der Programmplanung;
 - b) bewertet er anhand der von der Verwaltungsbehörde vorgelegten Unterlagen regelmäßig, welche Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen Ziele des Operationellen Programms erzielt wurden;
 - c) prüft er die Ergebnisse der Durchführung und dabei besonders, inwieweit die für jede Prioritätsachse festgelegten Ziele verwirklicht werden, sowie die Bewertungen gemäß Artikel 48 Abs. 3 der VO (EG) 1083/2006;
 - d) prüft und billigt er den jährlichen und den abschließenden Durchführungsbericht nach Artikel 67 der VO (EG) 1083/2006;
 - e) wird er über den jährlichen Kontrollbericht bzw. den Teil des Berichts, der das betreffende Operationelle Programm behandelt, und etwaige einschlägige Bemerkungen der Kommission zu diesem Bericht bzw. zu dem entsprechenden Teil des Berichts unterrichtet;
 - f) kann er der Verwaltungsbehörde Überarbeitungen oder Überprüfungen des Operationellen Programms vorschlagen, die geeignet sind, zur Verwirklichung der Fondsziele gemäß Artikel 3 der VO (EG) 1083/2006 beizutragen oder die Verwaltung, insbesondere die finanzielle Abwicklung des Programms, zu verbessern;
 - g) prüft und billigt er jeden Vorschlag für eine inhaltliche Änderung der Entscheidung der Kommission über die Fondsbeteiligung;
 - h) nimmt er zusammen mit der Verwaltungsbehörde die Begleitung anhand der Finanzindikatoren und der Indikatoren nach Artikel 37 Abs.1 c der VO (EG) 1083/2006 wahr;
 - i) übernimmt er die Auswahl der Projekte für die Kofinanzierung aus dem INTERREG IV-Programm Bayern – Österreich.
- (2) Über die Aufgaben gemäß Abs. 1 dieser Bestimmung hinaus dient der Begleitausschuss als gemeinsame Plattform zum Informationsaustausch über alle Fragen der Durchführung, Bewertung, Kontrolle und der allfälligen Anpassung des Programms sowie der Abstimmung von Publizitätsmaßnahmen.

Gelöscht: in Zusammenhang

Gelöscht: Art. 4

Gelöscht: der Geschäftsordnung

Artikel 5 Arbeitsweise

- (1) Der Begleitausschuss tagt i.d.R. in nicht-öffentlicher Sitzung mindestens zweimal im Kalenderjahr, bei Bedarf auch öfter.
- (2) Die Sitzungen werden im Einvernehmen mit den Regionalen Koordinationsstellen der beteiligten österreichischen Bundesländer, dem Bundeskanzleramt der Republik Österreich und dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie von der Verwaltungsbehörde durch das Gemeinsame Technische Sekretariat einberufen. Einladungen und Tagesordnung werden den in Art. 2 Abs. 1

Gelöscht: BKA

Gelöscht: StMWIVT

Gelöscht: unter

und 2 genannten Mitgliedern vier Wochen, Beratungsunterlagen drei Wochen vor dem Sitzungstermin übermittelt. Wünsche für Ergänzungen zur Tagesordnung sind dem Sekretariat bis zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bekannt zu geben.

- (3) Die Sitzungen finden abwechselnd in Bayern und in Österreich statt.
- (4) Schriftliche Grundlage für die Projektberatungen des Begleitausschusses sind die mit den Beratungsunterlagen vom Sekretariat übermittelten Projektzusammenfassungen aus dem Monitoring, nicht jedoch die Projektantragsformulare selbst. In begründeten Einzelfällen können dem Begleitausschuss notwendige weitere Unterlagen vorgelegt bzw. von ihm verlangt werden.
- (5) Die Beratungen des Begleitausschusses haben vertraulichen Charakter. Die TeilnehmerInnen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- (6) Über alle Sitzungen wird vom Sekretariat ein Ergebnisprotokoll im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde und dem Vorsitzenden angefertigt und spätestens **zwei Wochen** nach der Sitzung den Mitgliedern gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 übermittelt. Die Mitglieder des Begleitausschusses können innerhalb von zwei Wochen nach Eingang dieses Ergebnisprotokolls dem Sekretariat Wünsche für Protokollkorrekturen bekannt geben. Das Ergebnisprotokoll ist angenommen, wenn von keinem Mitglied des Begleitausschusses binnen dieser Frist schriftlich (auch per E-Mail) eine Äußerung dazu eingeht. Wird fristgemäß schriftlich (auch per E-Mail) ein inhaltlicher Einwand erhoben, so entscheidet der Vorsitzende über die weitere Vorgehensweise. Der Vorsitz informiert die Mitglieder durch das Sekretariats nach Ablauf der Frist unverzüglich über das Ergebnis des Verfahrens.
- (7) Beschlüsse des Begleitausschusses werden der Öffentlichkeit vom Sekretariat in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (8) In begründeten Fällen können durch die Verwaltungsbehörde außerordentliche Sitzungen auf Antrag kurzfristig einberufen werden. Die Einladung zu einer solchen Sitzung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin bei gleichzeitiger Übersendung der gebotenen Beratungsunterlagen erfolgen.
- (9) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Begleitausschuss Mittel der Technischen Hilfe in Anspruch nehmen.

Gelöscht: Der Vorsitz informiert die Mitglieder im Wege des Sekretariats nach Ablauf der Frist unverzüglich über das Ergebnis des Verfahrens.

Gelöscht: sich

Gelöscht: dagegen

Gelöscht: ausspricht

Gelöscht: von einem Mitglied des Begleitausschusses gegen das Protokoll binnen Frist

Gelöscht: Vorgangsweise

Artikel 6 Arbeitsgruppen

Zur Behandlung besonderer Fragen kann der Begleitausschuss Arbeitsgruppen einsetzen, über deren Zusammensetzung er entsprechend dem fachlichen Bedarf entscheidet. Die Geschäftsordnung des Begleitausschusses gilt für die Arbeitsgruppen sinngemäß, sofern der Begleitausschuss keine anderen Regelungen trifft. Die Ergebnisse werden an den Begleitausschuss übermittelt.

Artikel 7

Beschlussfassung

(1) Der Begleitausschuss entscheidet durch Beschluss über die Förderung von Projekten aus dem INTERREG IV-Programm Bayern – Österreich. Auflagen und Bedingungen für die Rechtswirksamkeit der Genehmigung von Projekten können erteilt werden.

Gelöscht: Eine

Gelöscht: Förderung

Gelöscht: bedarf der Beschlussfassung des Begleitausschusses.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Hervorheben

(2) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens ... stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Meinungsbildung erfolgt in partnerschaftlicher Weise. Beschlüsse sind einvernehmlich von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern gem. Art. 2 Abs. 1 zu fassen.

(4) Erhebt die Verwaltungsbehörde schwerwiegende Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses, so wird dieser Beschluss unter Vorbehalt gestellt, bis die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit den Finanzkontrollbehörden und/oder der Europäischen Kommission eine Klärung in der Sache herbeigeführt hat.

Gelöscht: Zusammenarbeit

(5) Dringliche Angelegenheiten können im schriftlichen Verfahren behandelt werden. Dieses Verfahren kann von jedem stimmberechtigten Mitglied im Sinne des Art 2 Abs. 1 bei der Verwaltungsbehörde beantragt werden. Diese entscheidet im Einvernehmen mit den Regionalen Koordinierungsstellen der beteiligten österreichischen Bundesländer, dem Bundeskanzleramt der Republik Österreich und dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr, Infrastruktur und Technologie über die Einleitung des Verfahrens. Bei Annahme des Antrags legt die Verwaltungsbehörde hierzu den Mitgliedern des Begleitausschusses einen Entscheidungsentwurf vor, der mit einer genauen Begründung versehen sein muss. Die Mitglieder des Begleitausschusses können sich innerhalb von drei Wochen nach der Übermittlung dieser Unterlagen zu diesem Entscheidungsentwurf äußern.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm, Abstand Nach: 6 pt

Gelöscht: gem.

Gelöscht: a – e durch Eingabe

Gelöscht: ations

Gelöscht: BKA

Gelöscht: StMWIVT

Der Vorschlag ist angenommen, wenn sich kein stimmberechtigtes Mitglied des Begleitausschusses dagegen ausspricht. Nach Ablauf dieses schriftlichen Verfahrens setzt die Verwaltungsbehörde die Mitglieder des Begleitausschusses über das Ergebnis in Kenntnis.

Artikel 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Der Begleitausschuss nimmt seine Tätigkeit zum 13.06.2007 auf. Mit diesem Datum tritt auch diese Geschäftsordnung in Kraft.

(2) Die Tätigkeit des Begleitausschusses endet mit dem Abschluss des Operationellen Programms. Mit diesem Datum endet auch die Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung.

Linz, den 13.06.2007

Der Vorsitzende des Begleitausschusses

Gelöscht: Die Geschäftsordnung wurde vom Begleitausschuss in seiner konstituierenden Sitzung am 13. Juni 2007 in Linz (Oberösterreich) in der vorliegenden Form beschlossen.